



Nr. 5 / 19. Februar 2016

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Berichtigung der 25. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland 26

26. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland 27

Haushaltssatzung des Zweckverbands „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2016 28

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2016 29

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646 Bad Tölz, und dem Markt Kaufering, Lkr. Landsberg am Lech, 86916 Kaufering 30

Schulwesen

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Neuburg a.d. Donau im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen 31

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Altstadt im Landkreis Weilheim-Schongau 31

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Ebersberg 32

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München; Planungsausschuss-Sitzung am 10. März 2016 33

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern; Planungsausschuss-Sitzung am 10. März 2016 33

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Berichtigung der 25. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

In der 25. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 1. Dezember 2015 (OBABI S. 218) wurde in § 1 Abs. 2 Buchstaben eb) irrtümlicher Weise bei der Stadt Bad Aibling die Übertragung des fließenden Verkehrs angekreuzt. Richtigerweise erfolgt die Übertragung des ruhenden Verkehrs. Die Markierung muss folglich in Spalte 1 „Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung)“ gesetzt werden.

Bad Tölz, 26. Januar 2016
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Janker
Zweckverbandsvorsitzender

Die vorstehende Berichtigung der 25. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 26. Januar 2016 angezeigt.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

26. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland**Vom 25. Januar 2015**

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 25. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 1. Dezember 2015 (OBABI S. 218), wird aufgrund der Art. 18, 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wie folgt geändert:

§ 1

1) § 2 Abs. 1 wird um nachfolgende Verbandsmitglieder ergänzt:

aus dem Landkreis Rosenheim
Stadt Wasserburg

2) § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)
a) aus dem Landkreis Rosenheim			
Stadt Wasserburg		X	

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 25. Januar 2016
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Zweckverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 11. Dezember 2015 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND „HOLZTECHNISCHES MUSEUM DES BEZIRKS OBERBAYERN UND DER STADT ROSENHEIM“ – HOLZTECHNISCHES MUSEUM ROSENHEIM

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Haushaltssatzung des Zweckverbands „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2016

§ 4

Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Verbandsumlage wird auf 151.100 € festgesetzt.

I.

§ 5

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung mit den Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) erlässt der Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – folgende Haushaltssatzung:

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 33.750 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 1

§ 7

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

1. im Ergebnishaushalt

II.

mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	170.350 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>170.350 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich bei der Stadt Rosenheim, Kämmerei, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, Zimmer 014, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	168.750 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>166.700 €</u>
und einem Saldo von	+ 2.050 €

Rosenheim, 14. Januar 2016
Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“
– Holztechnisches Museum Rosenheim –

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>0 €</u>
und einem Saldo von	0 €

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>0 €</u>
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	+ 2.050 €
--	-----------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.219.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 253.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 1.324.000 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz.

a) Verwaltungshaushalt:

Landkreis Eichstätt	26,87 %	302.287,50 €
Stadt Ingolstadt	27,68 %	311.400,00 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,69 %	289.012,50 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	<u>19,76 %</u>	<u>222.300,00 €</u>
		1.125.000,00 €

b) Vermögenshaushalt:

Landkreis Eichstätt	26,87 %	53.471,30 €
Stadt Ingolstadt	27,68 %	55.083,20 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,69 %	51.123,10 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	<u>19,76 %</u>	<u>39.222,40 €</u>
		199.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Ingolstadt, 8. Dezember 2015

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Martin Wolf
Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Dreizehnerstr. 1, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und dem Markt Kaufering, Lkr. Landsberg am Lech, Pfälzer Str. 1, 86916 Kaufering, vertreten durch den ersten Bürgermeister Erich Püttner

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Der Markt Kaufering ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen dem Markt Kaufering mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Nord.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Der Markt Kaufering überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung
(= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwa-

chung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Nord zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Markt Kaufering.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über eine Gesamtlaufrzeit von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss der Markt Kaufering Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 27. Januar 2016
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Kaufering, 20. Januar 2016
Markt Kaufering

Erich Püttner
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 28. Januar 2016 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Neuburg a.d.Donau im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vom 3. Februar 2016 44-5304-2008-1/16-14

Aufgrund von Art. 20 Abs. 3, Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 4. Mai 2006 zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Neuburg a.d.Donau im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (OBABI S. 163), zuletzt geändert durch die Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Neuburg a.d.Donau im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 30. August 2010 (OBABI S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Dr.-Walter-Asam-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Neuburg a.d.Donau mit Außenstellen in Schrobenhausen und Aresing, umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen,
2. sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen,
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Lehrplan der Grundschule unterrichtet werden können,
4. Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Lernen unfähig und langandauernd beeinträchtigt sind und daher nach dem Lehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen zu unterrichten sind,
5. Klassen für Kranke,
6. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Mittelschulen,
7. Mobile sonderpädagogische Hilfen im Kindergarten.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Sprengel der Dr.-Walter-Asam-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Neuburg a.d.Donau mit Außenstellen in Schrobenhausen und Aresing umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Dr.-Walter-Asam-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Neuburg a.d.Donau mit Außenstellen in Schrobenhausen und Aresing“.

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

München, 3. Februar 2016
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Altstadt im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 27. Januar 2016 44-5304-1978-1/15-14

Aufgrund von Art. 20 Abs. 3, Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Altstadt im Landkreis Weilheim-Schongau vom 20. Juli 2004 (OBABI S. 113), zuletzt geändert durch die Zweite

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Altenstadt im Landkreis Weilheim-Schongau vom 4. Februar 2014 (OBABI S. 35), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Schönachschule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Altenstadt, umfasst:

1. Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen,
2. Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf Sprache und Lernen,
3. Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen,
4. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Mittelschulen,
5. Mobile Sonderpädagogische Hilfen in Kindergärten.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Sprengel der Schönachschule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Altenstadt, umfasst das Gebiet der Stadt Schongau, des Marktes Peiting und der Gemeinden Altenstadt, Bernbeuren, Burggen, Hohenfurch, Ingenried, Prem, Rottenbuch, Schwabbruck, Schwabsoien, Steingaden und Wildsteig.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Schönachschule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Altenstadt“.

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum ist der Landkreis Weilheim-Schongau.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

München, 27. Januar 2016
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Ebersberg

Vom 27. Januar 2016 44-5103-2446-1/15-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBI S. 458), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Ebersberg in der Fassung vom 5. Juli 2014 (OBABI S. 130) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 10.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.b) Grafen-von-Sempt-Mittelschule
Markt Schwaben

Der Einzugsbereich der Grafen-von-Sempt-Mittelschule Markt Schwaben ist das Gebiet des Marktes Markt Schwaben, der Gemeinde Forstinning, der Gemeinde Anzing ohne den Gemeindeteil Garkofen sowie die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham der Gemeinde Forstern (Lkr. Erding).

Die Anni-Pickert-Mittelschule Poing und die Grafen-von-Sempt-Mittelschule Markt Schwaben bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Anni-Pickert-Mittelschule Poing und der Grafen-von-Sempt-Mittelschule Markt Schwaben umfasst das Gebiet des Marktes Markt Schwaben, der Gemeinden Forstinning und Pliening; dazu das Gebiet der Gemeinde Anzing, die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham der Gemeinde Forstern (Lkr. Erding) sowie das Gebiet der Gemeinde Poing.

2. § 1 Nr. 14.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14.b) Anni-Pickert-Mittelschule Poing

Der Einzugsbereich der Anni-Pickert-Mittelschule Poing ist das Gebiet der Gemeinden Pliening und Poing sowie des Gemeindeteils Garkofen der Gemeinde Anzing.

Die Anni-Pickert-Mittelschule Poing und die Grafen-von-Sempt-Mittelschule Markt Schwaben bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Anni-Pickert-Mittelschule Poing und der Grafen-von-Sempt-Mittelschule Markt Schwaben umfasst das Gebiet des Marktes Markt Schwaben, der Gemeinden Forstinning und Pliening; dazu das Gebiet der Gemeinde Anzing, die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham der Gemeinde Forstern (Lkr. Erding) sowie das Gebiet der Gemeinde Poing.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 27. Januar 2016
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Donnerstag, den 10. März 2016, um 10:00 Uhr seine 239. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im kleinen Sitzungssaal der Landeshauptstadt München ab.

Beratungsgegenstände:

1. Erwerbstätigenprognose für die Region München bis 2030
Vortrag: Lorenz Thomschke, empirica ag
2. a) MVV – Tarifstrukturreform, Sachstand und weiteres Vorgehen
b) Vergabe der S-Bahn München im Wettbewerb, Chancen und Vorteile des Dreistufenkonzeptes des Freistaats aus Sicht des MVV
Vortrag: Alexander Freitag, Geschäftsführer der MVV GmbH

3. Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes
4. Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans, Information
5. Verschiedenes

München, 16. Februar 2016
Regionaler Planungsverband München

Christian Breu
Geschäftsführer

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 10. März 2016, 9:30 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, eine Planungsausschuss-Sitzung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Niederschrift der Planungsausschuss-Sitzung vom 29.09.2015
3. Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2014
4. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2016
5. 12. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern – Kapitel Verkehr
6. Regionales Energiekonzept Südostoberbayern
7. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Altötting, 16. Februar 2016
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider
Verbandsvorsitzender